

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

(> § 18 LBVO, < § 43 SCHUG)

> <u>SCHUG § 43 (1)</u>: Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

Eine <u>Beurteilung des Verhaltens in der Schule</u> hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in der 5. bis 7. Schulstufe
- √ durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den Beurteilungsstufen Sehr zufriedenstellend Zufriedenstellend Wenig zufriedenstellend
- ✓ unter Berücksichtigung von persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin

Nicht zufriedenstellend

zu erfolgen.

Ausnahme 1: Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

Ausnahme 2: Außerordentliche Schüler/Schülerinnen erhalten nur Leistungs-beurteilungen in jenen Pflichtgegenständen, in denen mangelnde Sprachkenntnis einer Beurteilung nicht zuwiderläuft (> § 22 SchUG).

•



Die Verhaltensnote

- ✓ beurteilt das **persönliche Verhalten** und die **Einordnung** des Schülers/der Schülerin **in die Klassengemeinschaft** gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- √ die zu beurteilenden **Schülerpflichten** gemäß > <u>§ 43 des</u> <u>Schulunterrichtsgesetzes</u>
- ✓ und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- ✓ Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der > LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- ✓ Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin unterrichten, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- ✓ Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung,...) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.
- ✓ Klassenkonferenzbeschluss: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- ✓ Wenig zufriedenstellend und Nicht zufriedenstellend werden nach Diskussion zudem mit Begründung protokolliert.



MMag. Dr. Thomas Bulant 0699/1941 39 99 thomas.bulant@personalvertretung.wien

Juni 2018